

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung bergmännischer Unternehmerarbeiten



STAND: 02.2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Geltungsbereich, Auftragserteilung und Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Auftragserteilung	5
1.3	Arbeiten bei drohender Gefahr	5
1.4	Übertragung von Arbeiten an Subunternehmer	5
1.5	Schutz- und Urheberrechte	6
1.6	Veröffentlichungen	6
2	Leistungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers	6
2.1	Gestellung von verantwortlichen Personen	6
2.2	Gestellung von Arbeitskräften	7
2.3	Versicherungspflicht und Beitragszahlung	7
2.4	Löhne und Gehälter	8
2.4.1	Zahlung der Löhne und Gehälter der gesetzlichen und sozialen Aufwendungen u.a.	8
2.4.2	Lohn- und Gedingevereinbarungen	8
2.4.3	Zahlungen und Leistungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für Mitarbeiter des Auftragnehmers	8
2.4.4	Erstattung der Löhne für Hilfskräfte der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	8
2.5	Arbeitsschutz - Sicherheitswesen	8
2.5.1	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	8
2.5.2	Maßnahmen zur betrieblichen Sicherheit	9
2.5.3	Unfallmeldung	9
2.5.4	Schichtennachweisung	9
2.6	Maschinelle Einrichtungen	9
2.6.1	Gestellung maschineller Einrichtungen	9
2.6.2	Wartung und Instandsetzung	10
2.6.3	Transport, Montage und Demontage	10

	Seite
2.6.4 Maschinen- und Geräteversicherung	10
2.6.5 Weitere Lieferungen und Leistungen	10
2.7 Sonstige Verpflichtungen	11
2.7.1 Auftragsunterlagen	11
2.7.2 Markscheiderische Messungen	11
2.7.3 Fördergerechtes Haufwerk	11
2.7.4 Wasserhebung	11
2.7.5 Sprengbeauftragte, Sprenghelfer und Sprengmittelträger	11
2.7.6 Änderungen der Verhältnisse	11
2.7.7 Materialprüfung und Materialbestellung	11
2.8 Abgrenzung des räumlichen Auftragnehmerbereichs und des Leistungsumfangs	12
2.8.1 Räumliche Abgrenzung	12
2.8.2 Leistungsumfang	12
2.9 Überwachung der Arbeiten und des Berichtswesens	12
2.9.1 Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber	12
2.9.2 Berichtswesen	12
3 Leistungen und Verpflichtungen des Auftraggebers	13
3.1 Leistungen und Lieferungen ohne besondere Berechnung	13
3.1.1 Behördliche Genehmigungen	13
3.1.2 Büro-, Lager- und sonstige Räume	13
3.1.3 Maschinelle Einrichtungen	13
3.1.4 Materialbeistellung und -anlieferung	14
3.1.5 Transport und Förderung unter Tage	14
3.1.6 Strom, Druckluft und Betriebswasser	14
3.1.7 Beleuchtung, Geleucht und sonstige Geräte	14
3.1.8 Sprengbeauftragte, Sprengstoffe und Zündmittel	14
3.1.9 Markscheiderische Messungen	15
3.2 Sonstige Leistungen und Lieferungen des Auftraggebers ohne besondere Berechnung	15

	Seite
3.2.1 Staub-, Klima- und Lärmmessungen	15
3.2.2 Arbeitskleidung, Arbeitsschutzeinrichtungen, Körperschutzmittel, Versorgung von Verletzten	15
3.2.3 Hausbrandkohlen, Energiebeihilfe	15
3.3 Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers gegen besondere Berechnung	16
3.3.1 Verbrauchsmaterial	16
3.3.2 Werkstatteleistungen	16
4 Preise	16
4.1 Preise für kalkulierbare Arbeiten	16
4.1.1 Einheitspreise, Pauschalpreise	16
4.1.2 Preisgrundlagen	16
4.1.3 Vergütung von Zuschlägen für Nachtarbeit und Mehrarbeit	17
4.1.4 Ausfallzeiten	17
4.1.5 Mehrausbruch	17
4.2 Regiearbeiten	17
4.2.1 Regieschichtpreise	17
4.2.2 Mieten und Sachkosten	18
4.3 Änderung der vertraglich vereinbarten Preise	19
4.3.1 Änderung der Preisgrundlagen	19
4.3.2 Geologische Gegebenheiten	19
4.3.3 Technische Veränderungen	19
5 Abnahme und Abrechnung	19
5.1 Abnahme	19
5.2 Abrechnung	20
5.2.1 Allgemeines	20
5.2.2 Zahlungstermin	20

	Seite
5.2.3 Zahlungsmittel	20
5.2.4 Abtretungsverbot	20
5.2.5 Aufrechnung	21
6 Gewährleistung und Haftung	21
6.1 Gewährleistung des Auftragnehmers	21
6.2 Toleranzen	21
6.2.1 Auffahren von söhligen und geneigten Grubenbauen	21
6.2.2 Herstellen von seigeren Grubenbauen	22
6.3 Nachbesserung und Gewährleistung	23
6.4 Haftung	24
7 Sonstige Bestimmungen	24
7.1 Besondere Ereignisse	24
7.2 Feierschichten	24
7.3 Kündigungen	25
7.3.1 Ordentliche Kündigung	25
7.3.2 Kündigung bei Änderung von Vertragsvoraussetzungen	25
7.3.3 Kündigung aus wichtigem Grund	25
7.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand	25

Allgemeine Bedingungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für die Durchführung bergmännischer Unternehmerarbeiten

1 Geltungsbereich, Auftragserteilung und Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die in den Untertagebetrieben der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH (Auftraggeber) an eine Bergbau-Spezialfirma (Auftragnehmer) zur Ausführung vergebenen Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Spezialarbeiten, soweit nicht im Einzelauftrag schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Anders lautende Bedingungen sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

1.2 Auftragserteilung

Die einzelnen Arbeiten werden dem Auftragnehmer durch schriftlichen Auftrag zu den jeweils vereinbarten und im Auftrag festgelegten Preisen (Nettopreisen) und Bedingungen in Verbindung mit den gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie tarifvertraglichen Bestimmungen übertragen. Die Mehrwertsteuer ist den festgelegten Nettopreisen in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert zuzurechnen.

In Ausnahmefällen kann auch durch die Werksleitung der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH oder einen von ihr Beauftragten ein Auftrag mündlich erteilt werden. Er bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung innerhalb von vier Wochen.

Jede Änderung und Erweiterung der getroffenen Vereinbarungen bedarf ebenfalls der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner.

1.3 Arbeiten bei drohender Gefahr

Bei drohender Gefahr oder betrieblichem Notstand sind alle erforderlichen Maßnahmen - auch wenn sie außerhalb des Auftrags liegen - sofort durchzuführen. Die Werksleitung ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

1.4 Übertragung von Arbeiten an Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen durch andere Firmen (Subunternehmer) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausführen lassen. Die Verantwortung des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

1.5 Schutz- und Urheberrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er hat dem Auftraggeber Nutzung einschl. etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände oder des hergestellten Werks zu ermöglichen und ihn von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Besteht ein Dritter auf Nichtbenutzung, so hat der Auftragnehmer unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung seine Leistung auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen; außerdem kann der Auftraggeber Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.

1.6 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Auftrag sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

2 **Leistungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers**

2.1 Gestellung von verantwortlichen Personen

Der Auftragnehmer stellt für die ihm übertragenen Arbeiten die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Anzahl von Aufsichtspersonen. Die eingesetzten verantwortlichen Personen müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen (§ 59 BBergG). Sie sind dafür verantwortlich, dass die Arbeiten unter genauer Beachtung der bergrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind in fachlicher Hinsicht mit denjenigen verantwortlichen Personen des Auftraggebers abzustimmen, deren Geschäftskreis die vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten mit umfasst. Hierdurch wird die bei dem Auftragnehmer liegende Verantwortung nicht berührt.

Der Betriebsstellenleiter des Auftragnehmers, der für die Ausführung der Untertageaufträge verantwortlich ist, sowie alle übrigen vom Auftragnehmer für die Führung und Beaufsichtigung seiner Arbeiten beschäftigten Personen müssen von der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG als "verantwortliche Personen" bestellt und der zuständigen Bergbehörde namhaft gemacht werden.

Der Auftragnehmer hat hierfür die von ihm vorgesehenen Personen unter Angabe der genauen Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH schriftlich namhaft zu machen, auch die Abberufung muss schriftlich erklärt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten gelten die §§ 58 ff BBergG.

Für die Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Betriebsbereiche des Auftragnehmers gegen die örtlichen und sachlichen Geschäftskreises des Grubenbetriebes ist der Beauftragte des Untertagebetriebes der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH zuständig.

Verantwortliche Personen des Auftragnehmers, denen bestimmte Pflichten und Befugnisse gemäß § 62 BBergG übertragen worden sind, haben die von ihnen zu treffenden Maßnahmen, falls sie andere Geschäftskreise berühren oder berühren könnten, im Einvernehmen mit den für diese Geschäftskreise vom Auftraggeber bestellten Personen durchzuführen; hierüber ist dem zuständigen Betriebsführer der Grube unverzüglich zu berichten. In Fällen dringender Gefahr sind die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen und anschließend unverzüglich die für den berührten Geschäftskreis bestellte Personen und der zuständige Bereichsleiter der Grube zu benachrichtigen.

2.2 Gestellung von Arbeitskräften

Der Auftragnehmer hat für die ihm übertragenen Arbeiten geeignete Arbeitnehmer zu stellen und ihre Eignung erforderlichenfalls nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zur BBG oder einer sonstigen Berufsgenossenschaft anzugeben. Zugänge sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme und Abgänge innerhalb von drei Tagen dem Auftraggeber mitzuteilen.

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, ohne gegenseitige Zustimmung keine Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem Arbeits- und Dienstverhältnis zu einem der Vertragspartner stehen oder in den letzten zwei Jahren gestanden haben.

Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers haben den betrieblichen Ordnungsvorschriften Folge zu leisten und insbesondere auch den vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen, soweit sie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Betrieb oder die Befolgung gesetzlicher, behördlicher oder betrieblicher Vorschriften betreffen. Im übrigen bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus, soweit seine Arbeitnehmer keinem anderen Tarifvertrag unterliegen und unter- oder überläufige Arbeiten ausführen, die in den Geltungsbereich dieses Manteltarifvertrages fallen.

2.3 Versicherungspflicht und Beitragszahlung

Die erforderliche Anzeige an die Versicherungsträger über die beabsichtigte Arbeitsaufnahme erfolgt durch den Auftragnehmer. Eine Durchschrift der Anzeige hat er vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber zuzustellen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Bundesknappschaft bzw. an die zuständigen Versicherungsträger und zur Berufsgenossenschaft. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen monatlich die abgeführten gesetzlichen Beiträge unter Angabe der beitragspflichtigen Lohnsumme und der verfahrenen Schichten für Arbeiter und Angestellte schriftlich nachzuweisen.

Der Auftraggeber hat in Zweifelsfällen das Recht, die Unterlagen des Auftragnehmers über die Berechnung der Beiträge, insbesondere die Lohnlisten, einzusehen und hiervon Abschriften zu verlangen.

2.4 Löhne und Gehälter

2.4.1 Zahlung der Löhne und Gehälter, der gesetzlichen und sozialen Aufwendungen u.a.

Dem Auftragnehmer obliegt die Bezahlung sämtlicher Löhne und Gehälter einschl. der Nebenkosten, der gesetzlich sozialen Aufwendungen, der Lohnsummensteuer sowie sonstiger freiwilliger sozialer Aufwendungen für die eigene Belegschaft des Auftragnehmers.

Werden Über-, Nacht-, Ruhe-, Sonn- und Feiertagsschichten auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers verfahren, trägt dieser die gesetzlichen und tariflichen Zuschläge und die darauf entfallenden Nebenkosten.

2.4.2 Lohn- und Gedingevereinbarungen

Der Auftragnehmer hat Gedingevereinbarungen und Sondervergütungen mit dem Beauftragten der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH abzustimmen.

2.4.3 Zahlungen und Leistungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für Mitarbeiter des Auftragnehmers

Werden von der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH an den Auftragnehmer für dessen Belegschaftsmitglieder Zahlungen durchgeführt oder Leistungen erbracht, für die bestimmte Voraussetzungen maßgebend sind (z.B. Sonderzulagen, Arbeitskleidung und dergleichen), so sind bei Wegfall entsprechende Rückvergütungen vorzunehmen.

2.4.4 Erstattung der Löhne für Hilfskräfte der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Der Auftragnehmer hat bei Vertragsarbeiten für die von der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH gestellten Hilfskräfte sämtliche Löhne einschl. aller Lohnnebenkosten, der gesetzlichen sozialen Aufwendungen, der Lohnsummensteuer sowie sonstiger freiwilliger sozialer Aufwendungen zu erstatten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

2.5 Arbeitsschutz - Sicherheitswesen

2.5.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Bestimmungen über den Arbeitsschutz und das Sicherheitswesen zu beachten und die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer gegen Krankheit und Unfall zu treffen.

Ihm obliegen daher u.a. die Führung der Kartei "Tätigkeitsnachweis für die Beschäftigten", die in Auswertung der Karteidaten vorgeschriebenen Eintragungen im Schichtenzettel (u.a. Staub-, Lärm- und Klimabelastung), die Sicherstellung der fristgerechten ärztlichen Untersuchungen und der Nachweis über die erfolgten Unterweisungen gemäß den bergbehördlichen Bestimmungen. Die "ärztlichen Bescheinigungen" sind dem Sicherheitsdienst vorzulegen; im übrigen ist dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die zu führenden Unterlagen zu geben.

2.5.2 Maßnahmen zur betrieblichen Sicherheit

Dem Auftragnehmer obliegt ferner die sicherheitsgerechte Ausrüstung und Gestaltung sämtlicher für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte, Maschinen, Zubehör, Gezähe und Einrichtungen sowie die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsabläufe. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die erkennbare Mängel aufweisen oder den sicherheitlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

2.5.3 Unfallmeldung

Nach Unfällen ist unverzüglich vom zuständigen Betriebsstellenleiter eine Unfallmeldung an den Leiter des Sicherheitsdienstes des Auftraggebers einzureichen. Aus dieser Meldung muss die zuständige Berufsgenossenschaft ersichtlich sein. Die Wiederaufnahme der Arbeit eines Unfallverletzten ist ebenfalls dem Sicherheitsdienst zu melden.

2.5.4 Schichtennachweisung

Zur Kontrolle der Unfälle, die der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH von der BBG angelastet werden, hat der Auftragnehmer am Ende eines jeden Kalenderjahres und nach Beendigung der Arbeiten auf der Schachtanlage der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH die Gesamtzahl der verfahrenen Schichten anzugeben, die mit der Jahreslohnachweisung an die BBG gemeldet wurden. Hat der Auftragnehmer darüber hinaus weitere verfahrenene Schichten an andere Berufsgenossenschaften gemeldet, so sind diese gesondert mitzuteilen.

2.6 Maschinelle Einrichtungen

2.6.1 Gestellung maschineller Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte-, Maschinen, Zubehör, Gezähe und Einrichtungen, die sich in sicherheits- und betriebstechnisch einwandfreiem Zustand befinden müssen und dem Stand der Technik entsprechen sollen, zu stellen, soweit sie nicht aufgrund besonderer Vereinbarung gemäß Ziffer 3 ohne Berechnung vom Auftraggeber beigestellt werden. Er hat für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit aller Schutzvorrichtungen zu sorgen. Die Antriebsart der Maschinen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Alle vom Auftragnehmer gestellten Maschinen und Geräte sind dauerhaft vom Eigen-

tum des Auftraggebers unterscheidbar zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer hat über die angelieferte Ausrüstung ein Inventarverzeichnis zu führen, das dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen ist.

2.6.2 Wartung und Instandsetzung

Der Auftragnehmer übernimmt in seinem Bereich die Wartung aller eingesetzten Maschinen und die Instandsetzung seiner eigenen Maschinen, Geräte und Einrichtungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird (s. Pkt. 3.1.3 und 3.3.2).

2.6.3 Transport., Montage und Demontage

Der Auftragnehmer übernimmt über Tage den An- und Abtransport der von ihm zu stellenden Maschinen, Geräte und Einrichtungen. Der Auftraggeber stellt über Tage für das Ab- und Aufladen Personen und Hebezeuge zur Verfügung und übernimmt den Transport bis und ab Auftragnehmerbereich unter Tage (s. Pkt. 3.1.5).

Ist dies nicht möglich, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Im Auftragnehmerbereich übernimmt der Auftragnehmer das Ausladen, die Montage und die Demontage sowie das Aufladen nach Beendigung der Arbeiten.

Der Auftragnehmer hat seine Maschinen, Geräte usw. entsprechend den Transporteinrichtungen und örtlichen Gegebenheiten soweit wie nötig zu zerlegen. Ggf. sind vom Auftragnehmer geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen übernimmt der Auftragnehmer alle Förder- und Transportaufgaben im Auftragnehmerbereich.

2.6.4 Maschinen- und Geräteversicherung

Bei leichter oder grober Fahrlässigkeit haften der Auftraggeber und seine Belegschaftsmitglieder weder für Schäden oder Verluste an den Geräten, Maschinen und Einrichtungen des Auftragnehmers bei deren Verladung, Einsatz, Lagerung oder Transport über und unter Tage sowie von über Tage und zurück. Es ist deshalb Sache des Auftragnehmers, nach seinem Ermessen die von ihm zu tragenden Risiken abzusichern.

2.6.5 Weitere Lieferungen und Leistungen

Auf Verlangen des Auftraggebers sind - soweit zumutbar - auch Maschinen, Geräte und Einrichtungen, die gemäß Pkt. 3 vom Auftraggeber beizustellen wären, vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen oder zu liefern.

2.7 Sonstige Verpflichtungen

2.7.1 Auftragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Vertragsabschluß rechtzeitig Unterlagen, Pläne und Berechnungen ggf. mit ausreichenden Prüfvermerken zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber darf Dritten mit Ausnahme der zuständigen Behörden alle vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen nicht ohne dessen vorherige Zustimmung zugänglich machen.

2.7.2 Markscheiderische Messungen

Der Auftragnehmer leistet notwendige Hilfestellung bei markscheiderischen Messungen. Ausgenommen sind Messungen größeren Umfangs.

2.7.3 Fördergerechtes Haufwerk

Das verladene Haufwerk muss soweit zerkleinert sein, das in den nachgeschalteten Bereichen keine Betriebsstörungen entstehen können; sperrige Gegenstände sind herauszuhalten.

2.7.4 Wasserhebung

Dem Auftragnehmer obliegt die Wasserhebung in dem ihm zugewiesenen Aufsichtsbereich (Revierbegrenzungsplan).

2.7.5 Sprengbeauftragte, Sprenghelfer und Sprengmittelträger

Sprengbeauftragte, Sprenghelfer und Sprengmittelträger sind vom Auftragnehmer zu stellen, soweit nicht, nach Sondervereinbarung, vom Auftraggeber beigelegt.

2.7.6 Änderung der Verhältnisse

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umgehend zu verständigen, wenn sich die geologischen und betrieblichen Verhältnisse in seinem Aufsichtsbereich wesentlich ändern.

2.7.7 Materialprüfung und Materialbestellung

Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Verwendung gelangenden Materialien auf einwandfreie Beschaffenheit und Eignung für den Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch für die Materialien, die vom Auftraggeber geliefert werden, wobei die Prüfung an der Arbeitsstelle erfolgt und sich nur auf die äußerlich erkennbaren Mängel erstreckt.

Der Auftragnehmer hat die nach Pkt. 3 durch den Auftraggeber zu liefernden Materialien mit den dafür notwendigen Angaben bzw. Unterlagen bei den dafür zuständigen Abteilungen des Auftraggebers rechtzeitig zu bestellen.

2.8

Abgrenzung des räumlichen Auftragnehmerbereichs und des Leistungsumfangs

2.8.1 Räumliche Abgrenzung

Der Verantwortungsbereich des Auftragnehmers beginnt - soweit nicht anders vereinbart -

- bei Auffahrung mit Stetigförderern ab vereinbarter Übergabestelle, d.h. er schließt im Regelfall das erste nachgeschaltete Band mit ein,
- bei seigeren Arbeiten ab vereinbarter Übergabestelle bzw. Lagerplatz in Anschlagnähe.

Bezüglich der bergrechtlichen Verantwortung gelten der durch die Werksleitung festgelegte Geschäftskreis bzw. die Revierbegrenzungspläne.

2.8.2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt die sach- und fachgemäße Ausführung aller übertragenen Arbeiten entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen unter Beachtung der bergrechtlichen Verordnungen und Richtlinien und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik.

Hierzu gehören u.a. auch das Mitführen und Unterhalten der für den Vortrieb benötigten Förder- bzw. Transporteinrichtungen, der Rohrleitungen, der Sonderbewetterungseinrichtungen und Wasserhaltung, der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen und der sonstigen Einrichtungen im Auftragnehmerbereich sowie die Sauberhaltung der aufgefahrenen Strecken und sonstigen Grubenräume im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

2.9 Überwachung der Arbeiten und des Berichtswesens

2.9.1 Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann sich jederzeit durch Beauftragte an Ort und Stelle über Fortgang und Durchführung der Arbeiten unterrichten. Die Verantwortung des Auftragnehmers bleibt unberührt.

2.9.2 Berichtswesen

Der Auftragnehmer hat für jeden Betriebspunkt einen Tagesbericht nach vereinbartem Muster zu erstellen und vorzulegen. Neben der Belegung (verfahrene Schichten) und den ausgeführten Arbeiten sind alle wesentlichen Betriebsverhältnisse und besonderen Vorkommnisse aufzuführen, insbesondere solche, für die der Auftragnehmer Forderungen geltend machen könnte (Erschwernisse, nicht vorgesehene Arbeiten). Er hat außerdem monatlich für jeden Betriebspunkt die verfahrenen Schichten, die darin enthaltene Anzahl der Regieschichten sowie - getrennt nach Arbeitern und

Angestellten - die Anzahl der verfahrenen Nachtstunden anzugeben.

Regieschichten, Ausfallzeiten und anfallender Mehrausbruch sind nach einem vom Auftraggeber festgelegten Verfahren zu melden und täglich zur Anerkennung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung einen Schichtenzettel zu führen, der dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen ist.

Der Schichtenzettel ist getrennt nach Betriebspunkten anzulegen. Regieschichten und Ausfallzeiten sind gesondert auszuweisen.

3 Leistungen und Verpflichtungen des Auftraggebers

3.1 Leistungen und Lieferungen ohne besondere Berechnung

Die DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH übernimmt ohne besondere Rechnung - sofern nichts anderes vereinbart wird - folgende für die Durchführung der Unternehmerarbeiten erforderlichen Leistungen und Lieferungen:

3.1.1 Behördliche Genehmigungen

Die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten, den hierfür erforderlichen Schriftverkehr und die Unterrichtung des Auftragnehmers.

3.1.2 Büro-, Lager- und sonstige Räume

- Die Mitbenutzung von Kauen, Steiger- und Verbandstuben und deren Einrichtungen.
- Einen übertägigen Büroraum mit Telefonanschluß und einen Lagerraum.

3.1.3 Maschinelle Einrichtungen

- Die für das Auffahren benötigten Förder-, Transport- und Sicherheitseinrichtungen.
- Vortriebsmaschinen, Spezialeinrichtungen, Bohr- und Handgezüge können abweichend von Pkt. 2.6.1 auch vom Auftraggeber kostenlos beigelegt werden, sofern es für den Betriebsablauf zweckmäßiger ist und besonders vereinbart wird.
- Sofern es für den Betriebsablauf zweckmäßiger ist, kann auch die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten durch den M- und E-Betrieb des Auftraggebers an den im Auftragnehmerbereich eingesetzten Maschinen besonders vereinbart werden.

3.1.4 Materialbeistellung und -anlieferung

- Das gesamte zur Durchführung der übertragenen Arbeiten benötigte Aus- und Einbaumaterial, Lutten und Lüfter, Rohrleitungen und zugehörige Armaturen. Das Material ist vom Auftragnehmer rechtzeitig zu bestellen. Die Anlieferung erfolgt frei bis zum vereinbarten Übergabepunkt.
- Das für den Betriebsablauf übliche Putz- und Schmiermaterial für die Wartung aller im Bereich des Auftragnehmers eingesetzten Maschinen des Auftraggebers.

3.1.5 Transport und Förderung unter Tage

- Die Gestellung von Hilfskräften und Transporteinrichtungen für den Transport schwerer Teile vom Zechenplatz bzw. vom letzten untertägigen Einsatzort bis zum jeweiligen Verwendungsort und zurück (s. Pkt. 2.6.3).
- Die Abförderung des Haufwerks ab vereinbarter Übergabestelle.

3.1.6 Strom-, Druckluft und Betriebswasser

- Elektrische Energie, Druckluft und Betriebswasser werden entsprechend den Erfordernissen der eingesetzten Maschinen und Geräte in der zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Menge und Spannung bzw. Betriebsdruckhöhe frei Verwendungsstelle geliefert.

3.1.7 Beleuchtung , Geleucht und sonstige Geräte

- Die ausreichende Beleuchtung vor Ort, das Geleucht für die Untertagebelegschaft.
- CH₄-Meßgeräte, CO-Filterseibstretter und Arbeitsschutzmittel.
- Wartung und Instandhaltung der vorgenannten Geräte mit Ausnahme der durch das Verschulden der Belegschaft des Auftragnehmers verursachten Verluste und notwendig gewordenen Reparaturen.

3.1.8 Sprengbeauftragte, Sprengstoffe und Zündmittel

- Die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Sprengstoffe, Zünd- und Sprengmittel (Besatz, Ladestöcke, Zündmaschinen, Prüfgeräte).

3.1.9 Markscheiderische Messungen

Die Durchführung der erforderlichen markscheiderischen Vermessungen nach rechtzeitiger Anforderung.

3.2 Sonstige Leistungen und Lieferungen des Auftraggebers ohne besondere Berechnung

3.2.1 Staub-, Klima- und Lärmmessungen

Der Sicherheitsdienst der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH führt in den Betriebspunkten des Auftragnehmers die vorgeschriebenen Messungen durch. Die Meßergebnisse werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Arbeitskleidung, Arbeitsschutzeinrichtungen, Körperschutzmittel, Versorgung von Verletzten

- Die Gestellung, Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleidung erfolgen entsprechend den jeweils gültigen tarifvertraglichen Bestimmungen für den Ibbenbürener Steinkohlenbergbau und den betrieblichen Richtlinien der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH. Der Eigentumsanspruch der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH bleibt erhalten

- Die Einrichtungen für die Gefahrenabwehr und den Arbeitsschutz einschl. der Körperschutzmittel sowie die Einrichtungen zur Versorgung und zum Transport der Unfallverletzten werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers im betriebsüblichen Umfang zur Verfügung gestellt. Der übertägige Transport von Unfallverletzten und Kranken des Auftragnehmers zum Krankenhaus erfolgt im Rahmen des Werksverkehrs.

3.2.2 Hausbrandkohlen, Energiebeihilfe

Alle tariflichen Ansprüche sind im Schichtlohn enthalten. (Hausbrandkohlen, Energiebeihilfe)

3.3 Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers gegen besondere Berechnung

3.3.1 Verbrauchsmaterial

Verbrauchs- und Betriebsmaterial, das vertragsmäßig vom Auftragnehmer zu stellen ist bzw. dessen Kosten vom Auftragnehmer zu tragen sind, kann - sofern es vorrätig ist - auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers aus dem Magazin zu Einkaufspreisen zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag abgegeben werden.

3.3.2 Werkstattleistungen

Soweit möglich, werden Reparaturen an den Ausrüstungen und Maschinen des Auftragnehmers in der Hauptwerkstatt des Auftraggebers gegen Berechnung der Reparaturkosten durchgeführt. Für die Beistellung der benötigten Ersatzteile und des Reparaturmaterials gilt Pkt. 3.3.1 (Reparaturen im Untertagebetrieb, s. Pkt. 3.1.3).

4 **PREISE**

4.1 Preise für kalkulierbare Arbeiten

4.1.1 Einheitspreise, Pauschalpreise

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach Einheits- oder Pauschalpreisen, die nach Möglichkeit anhand einer von beiden Vertragspartnern anerkannten Kalkulation vereinbart werden. Soweit aus besonderen betrieblichen oder geologischen Gründen Einheits- oder Pauschalpreise nicht gebildet werden können, sind Regiesätze zu vereinbaren (s. Pkt. 4.2).

4.1.2 Preisgrundlagen

Der Preisgestaltung sind insbesondere zugrunde zu legen:

- Die Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus.
- Die Schichtzeit und die Arbeitszeit vor Ort, die sich für den jeweiligen Betriebspunkt unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen und der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften ergeben.
- Sonstige bestehende gesetzliche und behördliche Auflagen.
- Die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesen "Allgemeinen Bedingungen" sowie den „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“.
- Ein berechneter Ausbruchsquerschnitt.

4.1.3 Vergütung von Zuschlägen für Nachtarbeit und Mehrarbeit

Der Auftraggeber erstattet aufgrund von Nachweisen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat:

- Nachtarbeitszulagen zuzüglich gesetzlicher und tariflicher Nebenkosten für im Einvernehmen mit dem Auftraggeber geleistete Nachtarbeit.
- Zuschläge für Mehrarbeit sowie für Ruhe-, Sonn- und Feiertagsarbeiten einschl. gesetzlicher und tariflicher Nebenkosten für vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnete Arbeiten. Diese Zulagen und Zuschläge sind in den Einheits- oder Pauschalpreisen sowie den Regieschichtpreisen nicht enthalten.

4.1.4 Ausfallzeiten

Für Ausfallzeiten, die der Auftraggeber verschuldet und bestätigt hat, werden die Lohn- bzw. Gehaltskosten evtl. anteilig zuzüglich aller zugehörigen Nebenkosten erstattet. Nicht erstattet werden Sachkosten, Gemeinkosten, Risiko und Gewinn. Werden während der Ausfallzeiten Haupt- oder Nebenarbeiten ausgeführt, erfolgt eine Vergütung gemäß Pkt. 4.2. Als Ausfallzeiten werden nur Zeiten berücksichtigt, deren Dauer zusammenhängend mehr als 30 Minuten beträgt. Von den zu berücksichtigenden Ausfallzeiten werden je Arbeitstag 30 Minuten abgezogen.

4.1.5 Mehrausbruch

Mehrausbruch wird vergütet, wenn er angeordnet wurde oder aufgrund geologischer oder anormaler Verhältnisse entstanden ist, nicht zu vermeiden war und als solcher gemäß Pkt. 2.9.2 anerkannt worden ist.

4.2 Regiearbeiten

4.2.1 Regieschichtpreise

Für nicht kalkulierbare Arbeiten (Regiearbeiten) wird der Regieschichtpreis vergütet.

Der Regieschichtpreis beinhaltet:

H A U P T A R B E I T E N :

- Lohn- und Gehaltskosten zuzüglich aller zugehörigen Nebenkosten
- Gemeinkosten und Gewinn

Sofern die Gehaltskosten nicht im Schichtpreis enthalten sind, werden die nachgewiesenen Gehaltskosten einschl. Nebenkosten entsprechend dem Anteil der Regieschichten an den insgesamt an dem betreffenden Betriebspunkt verfahrenen Schichten vergütet.

NEBENARBEITEN :

- Lohnkosten und ggf. Gehaltskosten zuzüglich aller zugehörigen Nebenkosten.
- Gemeinkosten und Gewinn.

Für Nebenarbeiten werden Gehaltskosten nur vergütet, wenn hierfür in Ausnahmefällen besondere Aufsicht abgestellt werden muss.

Ein Risikozuschlag entfällt sowohl für Haupt- als auch für Nebenarbeiten.

Hauptarbeiten sind die dem Auftragnehmer übertragenen Vortriebs- oder Spezialarbeiten,

- die in der Regel zu Einheits- oder Pauschalpreisen durchgeführt werden oder
- bei denen durch vom Auftragnehmer nicht zu vertretende betriebliche oder geologische Behinderung nur eine Weiterführung zu Regiesätzen möglich ist.

Nebenarbeiten sind zusätzlich zu den Hauptarbeiten vom Auftragnehmer übernommene Arbeiten, und zwar

- Arbeiten in den nachgeschalteten Betrieben (rückwärtige Dienste) des Auftragnehmer- oder Auftraggeber-Aufsichtsbereichs, soweit die hier vom Unternehmerpersonal verfahrenen Schichten nicht in den Einheitspreisen der Hauptarbeiten berücksichtigt sind.
- Schichten, die vom Unternehmerpersonal aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Umstände vorübergehend im Aufsichtsbereich des Auftraggebers verfahren werden.

Werden in Ausnahmefällen auf Anordnung des Auftraggebers Regiearbeiten in Mehr- oder Nacharbeit bzw. an Sonn-, Feier- oder Ruhetagen ausgeführt, so gilt Pkt. 4.1.3.

4.2.2 Mieten und Sachkosten

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, zahlt der Auftraggeber ggf. zusätzlich zum Regieschichtpreis auf besonderen Nachweis

- eine Betriebsmiete von 4 % je Monat vom Wiederbeschaffungswert der eingesetzten Maschinen und Geräte,
- eine Stillstandsmiete von 2 % je Monat vom Wiederbeschaffungswert der eingesetzten Maschinen und Geräte,
- die auf Regiearbeiten entfallenden Kosten für die vom Auftragnehmer gestellten Verbrauchsmaterialien zum Selbstkostenpreis (Einstandspreis + Gemeinkosten) oder zum vereinbarten Einheits- bzw. Pauschalpreis.

4.3 Änderung der vertraglich vereinbarten Preise

4.3.1 Änderung der Preisgrundlagen

Ändern sich die unter Pkt. 4.1.2 aufgeführten Grundlagen der Preisgestaltung oder die Materialpreise, so sind - innerhalb einer angemessenen Frist - die vertraglich festgelegten Preise auf Verlangen eines Vertragspartners zu überprüfen und unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände ggf. neu zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Neuvereinbarung der Preise besteht nicht, solange sich die vertraglich festgelegten Preise um nicht mehr als 2 % ändern oder Festpreise vereinbart sind. Das gleiche gilt, wenn ein vertraglich bestimmter Fertigstellungstermin überschritten worden ist, es sei denn, dass der Auftraggeber die Überschreitung des Fertigstellungstermins zu vertreten hat. Materialpreisänderungen bleiben für die Dauer von 2 Jahren nach Auftragserteilung unberücksichtigt.

4.3.2 Geologische Gegebenheiten

Wird durch gestörtes Gebirge, unregelmäßige Lagerung oder Wasserzuflüsse (bei Teufarbeiten mehr als 30 l/min) der Arbeitsablauf so behindert, daß der notwendige Mehraufwand zu einer Erhöhung der vertraglich festgelegten Preis um mind. 8 % führen würde, so ist auf Verlangen des Auftragnehmers über die Festsetzung eines Zuschlags auf die Vertragspreise für die Dauer der Behinderung unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände zu verhandeln.

Den Nachweis des monatlichen Mehraufwandes hat der Auftragnehmer schriftlich bis spätestens Ende des der Leistung folgenden Monats einzureichen. Später gestellte Forderungen finden keine Berücksichtigung.

4.3.3 Technische Veränderungen

Lassen sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen des Auftraggebers die Aufwendungen des Auftragnehmers verringern, so ist auf Verlangen des Auftraggebers über neue Preise zu verhandeln.

5 **ABNAHME UND ABRECHNUNG**

5.1 Abnahme

Die Arbeiten sollen, wenn es sich nicht um die Herstellung eines einheitlichen Werkes handelt, monatlich abgenommen werden (z.B. aufgefahrene Strecken). Liegen Mängel vor, erfolgt die Abnahme nach Beseitigung der Mängel. Bei unbedeutenden Mängeln ist die Abnahme zu erklären. In diesem Fall kann von der Rechnungssumme ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel zurückgehalten werden.

Ein einheitlich herzustellendes Werk wird nach seiner Fertigstellung zu einem dann zu vereinbarenden Termin abgenommen. Unberührt davon bleibt das monatliche Aufmaß.

Das Abnahmeprotokoll oder der Bericht über das monatliche Aufmaß ist von den an der Abnahme oder dem Aufmaß beteiligten Beauftragten des Auftraggebers zu unterschreiben. Die darin angegebenen Mengen, Gesteinsarten sowie die geologischen Gegebenheiten müssen durch markscheiderisches Aufmaß bestimmt worden sein. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme. Mit der Abnahme geht auch die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Abrechnung

5.2.1 Allgemeines

Grundlage der Abrechnung ist das Abnahmeprotokoll oder der Bericht über das monatliche Aufmaß. Die Abrechnung ist nach Betriebspunkten, Leistungs- und Regiearbeiten jeweils unter Angabe der verfahrenen Leistungs- und Regieschichten, Lieferungen und den unter Pkt. 4.1.3 genannten Vergütungen aufzuteilen.

Auf Verlangen sind für Regiearbeiten bzw. Ausfallzeiten gesonderte Rechnungen auszufertigen. Prüffähige Unterlagen sind beizufügen.

Die Rechnung mit den geforderten Unterlagen ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2.2 Zahlungstermin

Die geprüften Rechnungen sind bis zum Ende des der Leistung folgenden Monats zu begleichen, vorausgesetzt, dass die Rechnung bis zum 5. des der Leistung folgenden Monats beim Auftraggeber eingegangen ist. Sollte aus betrieblichen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, eine Rechnungslegung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so ist auf die später eingehende Rechnung eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % am Ende des der Leistung folgenden Monats zu leisten.

Rechnungen, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, kann der Auftraggeber zurückweisen. Ferner kann der Auftraggeber die Bezahlung der Rechnung davon abhängig machen, dass der Auftragnehmer zuvor den Nachweis über die geleisteten Beitragszahlungen an die Versicherungsträger führt.

5.2.3 Zahlungsmittel

Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers.

5.2.4 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer darf die ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen nur mit dessen schriftlichem Einverständnis abtreten.

5.2.5 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Forderungen und Forderungen der mit ihm verbundenen Unternehmen gegen Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber oder gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen hat, aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn die Forderungen oder Gegenforderungen noch nicht fällig sind. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet. Der Zinssatz für die fälligen Forderungen liegt 4 % über dem Diskontsatz der Bundesbank.

6 **Gewährleistung und Haftung**

6.1 Gewährleistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die vertragsgemäße Herstellung im Sinne der §§ 633 ff BGB sowie für die sach- und fachgerechte Ausführung aller Arbeiten und der sonstigen von ihm vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen.

6.2 Toleranzen

Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung nachfolgend aufgeführter Toleranzen zu:

6.2.1 Auffahren von söhligen und geneigten Grubenbauen

Bei Bogenausbau:

Abweichung von der Stunde	
zum Stoß	+ - 100 mm
zur Firste	+ 100 bis - 50 mm
zur Sohle	- 100 bis + 50 mm
Abweichung von der Sohlenbreite +- 2,0 %	
Abweichung von Bau zu Bau	
bei 1 m Bauabstand	+- 50 mm

Bei Einsatz von gerichteten Bauen ist ggf. die Toleranz, die sich aus dem Richten der Baue ergibt, hinzuzuschlagen.

Abweichungen von der Sollneigung	
der Baue in Auffahrriichtung der lichten Höhe	+- 2,0 %

Bei Ringausbau:

Abweichung von der Stunde	
zum Stoß	+- 50 mm

zur Firste	+ - 50 mm
zur Sohle	+ - 50 mm

Abweichung vom Durchmesser + - 1,5 %

Abweichung von Bau zu Bau
bei 1 m Bauabstand + - 30 mm

Abweichung von der Sollneigung der Baue
in Auffahrriichtung der lichten Höhe + - 2,0 %

Bei Mauerung:

(Lagenfuge 10 mm, Stoßfuge 15 mm,
Anschlussfuge 15 mm)

zum Stoß	+ - 50 mm
zur Firste	+ - 50 mm
zum gemauerten Sohlenbogen	+ - 50 mm
zur unbefestigten Sohle	- 100 bis + 50 mm

Bei Gleisarbeiten:

Abweichung von der Stunde + - 0,1 %
bis max. + - 50 mm

Abweichung von der Höhe - 50 mm

Abweichung vom Gefälle + - 0,1 %

Abweichung von der vorgegebenen Querneigung + - 1,0 %

Abweichung vom Spurmaß + - 2 mm

6.2.2 Herstellen von seigeren Grubenbauen

Bei Stahlausbau:

Abweichung von der Lotrechten	+ - 50 mm
Abweichung vom Durchmesser	+ - 1,0 % vom \emptyset
Abweichung von der Sollhöhe	+ - 1,0 % vom \emptyset

Abweichung von Ring zu Ring,
jedoch nicht mehr als + - 30 mm
bei einem Ringabstand von 0,80 m

Bei Mauerung

(Lagenfuge 10 mm, Stoßfuge 15 mm,

Anschlussfuge 15 mm) und Betonausbau:

Abweichung von der Lotrechten	+ - 50 mm
Abweichung vom Durchmesser	+ - 50 mm

Abweichung von Lage zu Lage, jedoch nicht mehr als	+ - 10 mm
---	-----------

Abweichung der Lage (z.B. Mauerfüße, Aussparungen) von der Höhe	+ - 50 mm
---	-----------

Bei Einstrichen:

Abweichung aus horizontaler Richtung bei hölzernen Einstrichen	+ 20 mm
bei stählernen Einstrichen	+ 20 mm

Abweichung von der Höhe bei hölzernen Einstrichen	+ - 20 mm
bei stählernen Einstrichen	+ - 20 mm

Abweichung vom Stichmaß	+ 20 mm
-------------------------	---------

Abweichung von den Loten bzw. Spanndrähten	+ - 20 mm
--	-----------

Bei Spurlatten:

Abweichung aus der Sollrichtung bei Holzspurlatten	+ - 0,1 %
bei Stahlspurlatten	+ - 0,05 %
höchstens jedoch bis	+ - 10 mm

Abweichung vom Spurmaß	+ 10 mm
------------------------	---------

Abweichung vom Maß zwischen den Stoßstellen	+ 3 mm
--	--------

Seitliche Verschiebung an den Stoßstellen bei Holzspurlatten	+ - 2 mm
---	----------

6.3 Nachbesserung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat alle innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach der Abnahme (Pkt. 5.1) aufgetretenen Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen (Nachbesserung), es sei denn, dass die Mängel auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber oder sonstige Umstände zurückzuführen sind, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hatte. Das gilt auch für Mängel an gelieferten

Gegenständen.

Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige bis zur Beseitigung des Mangels durch den Auftragnehmer ist die Gewährleistungsfrist gehemmt.

Der Auftraggeber kann in unaufschiebbaren Fällen, ohne dass es weiterer Voraussetzung bedarf, oder wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachkommt, auf Kosten des Auftragnehmers erheblichen Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Mängelhaftung wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, dass die Arbeiten unsachgemäß ausgeführt worden sind.

- 6.4 Die sonstigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere aus Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleiben unberührt. Wandlung oder Schadenersatz können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn Mängel vorhanden sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des Werks zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben.

6.5 Haftung

Der Auftragnehmer hat alle Schäden zu ersetzen, die er, sein Personal oder von ihm beauftragte Personen dem Auftraggeber, dessen Arbeitnehmer oder Dritten zufügen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass ihn, sein Personal oder seine Beauftragten kein Verschulden trifft. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Soweit der Auftragnehmer haftet, hat er den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

7 **Sonstige Bestimmungen**

7.1 Besondere Ereignisse

Streik, Aussperrung, unverschuldete Unterbrechung des Gesamtbetriebes und Fälle höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner bis zur Beseitigung der damit verbundenen Schwierigkeiten von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Können die vereinbarten Leistungen durch höhere Gewalt nicht voll erbracht werden, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen, die für den Auftraggeber verwendbar sind.

Werden durch höhere Gewalt besondere Aufwendungen erforderlich, so gilt Pkt. 4.3.2 entsprechend.

7.2 Feierschichten

Bei Feierschichten besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Beschäftigung und Vergütung.

7.3 Kündigungen

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Wird das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet, bleiben die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Pkt. 6 hinsichtlich der erstellten Teils des Werkes oder der erbrachten Leistungen bestehen.

Die Kündigung kann auf einen Teil des in Auftrag gegebenen Werkes oder der übertragenen Leistung beschränkt werden.

7.3.1 Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann jeden Auftrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil zur Vergütung.

Sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer außerordentliche Aufwendungen zur Erledigung des Auftrags gemacht worden, so ist über eine Beteiligung des Auftraggebers an diesen Anwendungen zu verhandeln.

7.3.2 Kündigung bei Änderung von Vertragsvoraussetzungen

Sollten sich die bei Vertragsabschluß bestehenden betrieblichen Verhältnisse während der Vertragsdauer wesentlich ändern oder sonstige Umstände eintreten, die dazu führen, dass die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung beenden. Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung Pkt. 7.3.1, Abs. 2, gilt entsprechend.

7.3.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen nach schriftlicher Mahnung nicht richtig oder fristgerecht erfüllt werden oder wenn die Erfüllung des Vertrages unzumutbar ist.

Die Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund richten sich an den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Auftragnehmer den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung derjenigen Leistungen, die für den Auftraggeber verwendbar sind.

7.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers ist die vorgeschriebene Betriebsstelle.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Ibbenbüren, der Sitz unseres Unternehmens, oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand.